

Geschäftsordnung Entsorgungsbeirat – Österreichischer Beirat für die Entsorgung radioaktiver Abfälle

vom 10.März 2021

§ 1 Einrichtung

Die Einrichtung des Entsorgungsbeirats erfolgt durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie infolge eines durch Genehmigung der Bundesregierung erteilten Mandats. Als Grundlage dient das österreichische Nationale Entsorgungsprogramm für radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente gemäß Strahlenschutzgesetz 2020 (BGBl I Nr. 50/2020).

§ 2 Aufgaben

(1) Der Entsorgungsbeirat berät die Bundesregierung in Angelegenheiten zur Umsetzung des Nationalen Entsorgungsprogramms. Auf Basis des erteilten Mandats arbeitet der Entsorgungsbeirat Entscheidungsgrundlagen und Empfehlungen zur Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente aus.

(2) Der Entsorgungsbeirat beschließt in der konstituierenden Sitzung einen Arbeitsplan zur Erreichung der im Mandat festgehaltenen Ziele und wählt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine interdisziplinäre, kollaborative und transparente Arbeitsweise.

(3) Die Ergebnisse der Beratungen sind in einem Abschlussbericht gemäß § 13 Abs. 6 am Ende des Mandats zusammenzufassen. Dieser wird von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie der Bundesregierung vorgelegt.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Der Entsorgungsbeirat besteht in der Regel aus 20 Mitgliedern. In ihm sollen die Fachgebiete vertreten sein, die für die sachverständige Beratung der Bundesregierung hinsichtlich der im Mandat auferlegten Aufgaben erforderlich sind. Zusätzlich sollen dem Entsorgungsbeirat Vertreterinnen und Vertreter von Bundesministerien, Bundesländern, dem Gemeindebund sowie Personen zur Vertretung der Zivilgesellschaft angehören.

(2) Der Entsorgungsbeirat ist nach Möglichkeit geschlechtsparitatisch zu besetzen.

§ 4 Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Entsorgungsbeirats respektieren die fachliche Meinung anderer Mitglieder und wahren die Regeln eines wissenschaftlichen und ethischen Diskurses. Sie werden von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bestellt

(2) Die Nominierung eines Ersatzmitglieds ist möglich.

(3) Die Bestellung erfolgt für die Dauer des Mandats.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so bestellt die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auf Vorschlag des Entsorgungsbeirats ein neues Mitglied. Scheidet ein im Rahmen von Dienstpflichten teilnehmendes Mitglied aus, ist die betreffende Dienststelle um Nominierung eines neuen Mitglieds zu ersuchen.

(5) Die Mitglieder des Entsorgungsbeirats sind berechtigt, Anträge zu stellen und zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung das Wort zu ergreifen.

(6) Die Mitglieder des Entsorgungsbeirats haben an den Sitzungen teilzunehmen. Eine Verhinderung und die Teilnahme des Ersatzmitglieds ist rechtzeitig vor der Sitzung bekanntzugeben.

(7) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann Mitglieder des Entsorgungsbeirats auf Vorschlag der Geschäftsstelle aus wichtigem Grund vor Ablauf der Funktionsperiode ausschließen. Die Gründe sind dem Mitglied

und dem Entsorgungsbeirat mitzuteilen. Der vorzeitige Ausschluss darf nicht wegen einer fachlichen Ansicht erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

(8) Jene Mitglieder des Entsorgungsbeirats, die nicht im Rahmen ihrer Dienstpflichten teilnehmen, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zu gewissenhafter und unparteiischer Erfüllung ihrer Aufgaben, zur Wahrung der Vertraulichkeit der Sitzungen (§ 9 Abs. 3) sowie zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die Gegenstand eines strahlenschutzrechtlichen Genehmigungs- oder Aufsichtsverfahrens sind und die ihnen als Beiratsmitglieder zur Kenntnis gelangen, zu verpflichten.

(9) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und zur Wahrung der Vertraulichkeit hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5 Ehrenamtlichkeit der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Entsorgungsbeirat erfolgt ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Entsorgungsbeirats sowie im Falle der Verhinderung die Ersatzmitglieder, welche nicht im Rahmen ihrer Dienstpflichten an den Sitzungen teilnehmen, haben Anspruch auf Ersatz angemessener Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf eine Aufwandsentschädigung.

(3) Die Aufwandsentschädigung ist von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der vom Entsorgungsbeirat zu besorgenden Aufgaben festzusetzen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für das Mitwirken in Ausschüssen.

§ 6 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bestellt die oder den Vorsitzenden des Entsorgungsbeirats und deren oder dessen Stellvertretung für die Dauer des Mandats.

(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzungen und hat hinsichtlich der zu treffenden Beschlüsse auf einen Konsens der Mitglieder des Entsorgungsbeirats hinzuwirken.

(3) Die oder der Vorsitzende sorgt für einen geordneten Ablauf der Sitzung und achtet zusammen mit der Geschäftsstelle auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende.

(4) Die oder der Vorsitzende ist kein Mitglied des Entsorgungsbeirats im Sinne von § 3 und verfügt über kein Stimmrecht.

§ 7 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle unterstützt die oder den Vorsitzenden, den Entsorgungsbeirat sowie die Ausschüsse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hinsichtlich administrativer und fachlicher Belange.

(2) Im Rahmen der administrativen Betreuung erfolgt die Abwicklung des zur Erfüllung der Aufgaben des Entsorgungsbeirats notwendigen Schriftverkehrs, die Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen in Zusammenarbeit mit der oder dem Vorsitzenden die Sicherstellung der Einhaltung der Geschäftsordnung, die Überwachung der Einhaltung des festgelegten Arbeitsplans, die Protokollführung in den Sitzungen, die Berichterstattung in den Sitzungen, die Auskunftserteilung in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, die Veröffentlichung von Sitzungsberichten und des jährlichen Tätigkeitsberichts sowie die Auszahlung von Reise- und Aufenthaltskosten sowie der Aufwandsentschädigung.

(3) Die Geschäftsstelle kann mit Beschluss des Entsorgungsbeirats nach den Grundsätzen Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Gutachten und Studien beauftragen und Auskunftspersonen einladen.

(4) Im Rahmen der fachlichen Betreuung erfolgt die Aufbereitung von Sitzungsthemen, die Recherche, Aufbereitung und Bewertung von Fachpublikationen sowie das Verfassen von Fachberichten bzw. das Zusammentragen von Informationen und die Beobachtung aktueller Entwicklungen betreffend die Entsorgung radioaktiver Abfälle in anderen Staaten. Der

Geschäftsstelle obliegt auch die Erstellung des Sitzungsberichtes, des jährlichen Tätigkeitsberichtes und des Abschlussberichtes gemäß § 13. Des Weiteren betreut die Geschäftsstelle die Homepage des Entsorgungsbeirats und ist Kontaktstelle für die Anliegen aus der Öffentlichkeit.

§ 8 Vorbereitung der Sitzungen

(1) Der Entsorgungsbeirat tritt in der Regel dreimal jährlich zusammen. Die oder der Vorsitzende hat die Sitzungen rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor Sitzungsbeginn, mit Unterstützung der Geschäftsstelle einzuberufen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder ist binnen vier Wochen eine außerordentliche Sitzung des Entsorgungsbeitrags einzuberufen.

(2) Die Einladungen, die Tagesordnung sowie vorbereitende Unterlagen sind den Beiratsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bereitzustellen.

(3) Anträge, die im Entsorgungsbeirat behandelt werden sollen, sind spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle einzubringen. Nach Einlangen der Anträge ist die vorläufige Tagesordnung samt allfälligen ergänzenden Unterlagen den Mitgliedern zu übermitteln.

(4) Der Entsorgungsbeirat hat mit Beschluss abzusprechen über:

- a) zu bearbeitende Fragestellungen zur Erfüllung des Mandats,
- b) die Einsetzung von Ausschüssen,
- c) die Beauftragung von Studien und Gutachten,
- d) die Einladung von Auskunftspersonen,
- e) die Durchführung von Fachexkursionen,
- f) Vorschläge für die Nachbesetzung ausgeschiedener Beiratsmitglieder,
- g) die Vertagung von Sitzungen,
- h) das Sitzungsprotokoll,
- i) den jährlichen Tätigkeitsbericht sowie
- j) den Abschlussbericht.

(5) Die Tagesordnung hat jedenfalls die nachstehenden Punkte zu enthalten:

- a) Vorstellung und Annahme der Tagesordnung;

- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit;
- c) Annahme des Protokolls der letzten Sitzung;
- d) Beschlüsse;
- e) Resumée, Ausblick, Sitzungsbericht;
- f) Allfälliges und nächster Sitzungstermin.

(6) Die Sitzungstermine sind nach Möglichkeit für ein Kalenderjahr im Voraus festzulegen.

§ 9 Durchführung der Sitzungen

(1) Die Sitzungsgestaltung obliegt der oder dem Vorsitzenden.

(2) Die Feststellung von Abstimmungsergebnissen obliegt der oder dem Vorsitzenden.

(3) Die Sitzungen des Entsorgungsbeirats sind nicht öffentlich. Die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer dürfen der Öffentlichkeit keine Auskünfte über Ausführungen einzelner Mitglieder, über Abstimmungsergebnisse und über den Inhalt des Sitzungsprotokolls geben.

(4) Die oder der Vorsitzende kann eine Sitzung des Entsorgungsbeirats unterbrechen.

(5) Am Ende jeder Sitzung fasst die oder der Vorsitzende die Ergebnisse der Sitzung zusammen, schlägt die Inhalte des Sitzungsberichts vor und gibt einen Ausblick auf die nächste Sitzung.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen, Stimmrecht

(1) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Entsorgungsbeirats bzw. bei deren Verhinderung die Ersatzmitglieder, die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, eine Person zur Vertretung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in ihrer koordinierenden Funktion, Personen zur Vertretung der Geschäftsstelle sowie geladene Auskunftspersonen teil.

(2) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Entsorgungsbeirats gemäß § 3 sowie bei Verhinderung die Ersatzmitglieder.

§ 11 Ausschüsse, Auskunftspersonen und Beratungsunterlagen

(1) Zur Erreichung der Ziele des erteilten Mandats kann der Entsorgungsbeirat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Ausschüsse zu einzelnen Fragestellungen einsetzen.

(2) Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern des Entsorgungsbeirats zusammen. Die Ausschussmitglieder haben eine Leiterin oder einen Leiter aus ihrer Mitte zu bestimmen. Die Ausschussleitung hat dem Entsorgungsbeirat über die abgehaltenen Beratungen zu berichten. Die nähere Ausgestaltung der Ausschüsse obliegt dem Entsorgungsbeirat.

(3) Der Entsorgungsbeirat sowie die Ausschüsse können im Wege der Geschäftsstelle Unterlagen anfordern sowie Auskunftspersonen hinzuziehen. Die Auskunftspersonen sind von der oder dem Vorsitzenden zur Wahrung der Vertraulichkeit über den Inhalt der Sitzung sowie zur Verschwiegenheit gemäß § 9 Abs. 3 zu verpflichten.

(4) Werden den Beiratsmitgliedern und sonstigen Sitzungsteilnehmern Unterlagen zur Verfügung gestellt, sind diese von den beteiligten Personen vertraulich zu behandeln.

§ 12 Beschlussfassung, Beschlusserfordernisse

(1) Der Entsorgungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse des Entsorgungsbeirats werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst.

(2) Stimmenthaltungen und Gegenstimmen sind im Protokoll festzuhalten.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung.

(4) Der Beschluss kann auch im Rahmen eines postalischen oder elektronischen Umlaufs erfolgen. Hierzu hat die Geschäftsstelle den Beiratsmitgliedern alle für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

§ 13 Protokollierung, Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

(1) Die Geschäftsstelle führt das Sitzungsprotokoll. Das Sitzungsprotokoll ist nicht öffentlich.

(2) Im Sitzungsprotokoll sind Beschlüsse zu begründen und die Auffassungen der in der Minderheit gebliebenen Beiratsmitglieder darzulegen.

(3) Die Geschäftsstelle übermittelt den Entwurf des Sitzungsprotokolls, nach Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden spätestens vier Wochen nach der Sitzung zur Stellungnahme an die Mitglieder des Entsorgungsbeirats. Allfällige Stellungnahmen sind innerhalb von vier Wochen bei der Geschäftsstelle einzubringen.

(4) Der Sitzungsbericht wird auf Grundlage des Sitzungsprotokolls von der Geschäftsstelle erstellt. Dieser fasst die Ergebnisse der jeweiligen Sitzung zusammen.

(5) Der jährliche Tätigkeitsbericht fasst die Ergebnisse der Sitzungen im Kalenderjahr zusammen.

(6) Der Abschlussbericht enthält die Ergebnisse, Empfehlungen und Entscheidungsgrundlagen für die Bundesregierung sowie Vorschläge für die Umsetzung des Nationalen Entsorgungsprogramms.

(7) Die Berichte gemäß Abs. 4 und 5 sind durch die Geschäftsstelle zu veröffentlichen.

(8) Die Geschäftsstelle hat der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Veröffentlichungen einzuräumen. Eingelangte Stellungnahmen sind dem Entsorgungsbeirat zur Diskussion vorzulegen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung der Stellungnahme bei der weiteren Tätigkeit des Entsorgungsbeirats.

Impressum oder Rückfragehinweis oder Datenschutzinfo

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

0800 21 53 59

servicebuero@bmk.gv.at

bmk.gv.at

Erstellt am: 11. Mai 2021